GEMEINDE KALTENBACH

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

AZ:	B-2021-1313-00035
Datum:	23.11.2021

Kontaktdaten	
SB/Abt:	Stephan Bliem
Tel:	+43(0)5283221014
Mail:	gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at

Betrifft: **Anton-Vinzenz Garber, Äußere Embergstraße 24, 6272 Kaltenbach**
Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme:
Zubau Mistlager und Jauchengrube "Gruberhof" mit Überdachung auf GST 846 aus EZ 87111/90019 in KG Kaltenbach

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr Anton-Vinzenz Garber, Äußere Embergstraße 24, 6272 Kaltenbach hat bei der Gemeinde Kaltenbach um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau Mistlager und Jauchengrube "Gruberhof" mit Überdachung auf GST 846 aus EZ 87111/90019 in KG Kaltenbach, angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 TBO 2011 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen:

Das Bauvorhaben wurde auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der aktuellen Tiroler Bauordnung und den Technischen Bauvorschriften überprüft.
Laut Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständliche Grundparzelle die Widmung Freiland gem. § 41 TROG 2016.

Die Überprüfung ergab eine vollständige Konformität mit allen geltenden Bestimmungen und ist demnach und nach aktuellem Stand der Technik als durchführbar und genehmigungsfähig zu bewerten.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des TROG (Tiroler Raumordnungsgesetz 2011) § 55 Abs. 1 lit. a ist auf dem gegenständlichen Grundstück kein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erforderlich. Gemäß TROG § 55 Abs. 3 wird festgestellt, dass die beabsichtigte Bebauung im Hinblick auf die Größenverhältnisse der im Umgebungsbereich bestehenden Gebäude bedenkenlos ist und damit dem bestehenden Ort- und Straßenbild, sowie der geordneten Gesamtentwicklung der Gemeinde nicht zuwiderläuft.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Kaltenbach aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, würde ohne Ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Klaus Gasteiger

Ergeht an:

Bauwerber:
Anton-Vinzenz Garber, Äußere Embergstraße 24, 6272 Kaltenbach

Grundeigentümer:
Anton-Vinzenz Garber, Äußere Embergstraße 24, 6272 Kaltenbach

Nachbarn:
Monika Brunner, Dorfplatz 3/Top 13, 6272 Kaltenbach
Ludwig Brugger, Äußere Embergstraße 36, 6272 Kaltenbach
Republik Östterreich Öffentliches Wassergut, c/o Baubezirksamt Innsbruck, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck
Raimund Haas, Kornerweg 4, 6272 Kaltenbach
Gottfried Leo, Äußere Embergstraße 7, 6272 Kaltenbach
Stefan Schwemberger, Äußere Embergstraße 30, 6272 Kaltenbach

Sachverständige:
Scheitnagl Thomas Dipl.-Ing., Sängerweg 17, 6263 Fügen

Verhandlungsleiter:
Bürgermeister Klaus Gasteiger

	Unterzeichner	Gemeinde Kaltenbach
	Datum/Zeit-UTC	2021-11-23T14:56:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	398695500937574538495449 45
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	